

INFORMATIONSBROSCHÜRE

ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT VON GERÄTEN

AUSG. 09/99

HERAUSGEGEBEN VOM REF. 311

Inhalt

	SEITE
1 RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.1 Richtlinien des Europäischen Parlaments	3
1.2 Leitfäden für die Anwendung von EG-Richtlinien	7
1.3 Nationale Gesetze	11
1.4 Verordnungen und Beleihungen	12
2 BEHÖRDE / STELLEN	15
2.1 Zuständige Behörde	15
2.2 EMV-Kundenservice	16
2.3 Benannte Stellen	16
2.4 Zuständige Stellen	17
3 NORMEN	18
3.1 Harmonisierte Europäische Normen	18
3.2 Technische Empfehlungen	18
3.3 DIN VDE Normen	19
4 BESTELLHINWEISE	20
4.1 Amtliche Publikationen	20
4.2 Normen und Empfehlungen	21
4.3 EMVG in englisch und französisch	21
5 SONSTIGE ADRESSEN	22

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates der EG

Der freie Warenverkehr ist ein Eckpfeiler des Binnenmarkts. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Mechanismen eingerichtet, deren Anliegen die Abwendung neuer Handelshemmnisse, die gegenseitige Anerkennung und die technische Harmonisierung ist.

NEUES KONZEPT UND GESAMTKONZEPT

Eine neue ordnungspolitische Verfahrensweise und Strategie wurde mit einer **neuen Konzeption** auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung festgelegt. Das neue Konzept verlangt, grundlegende Anforderungen zu harmonisieren und ihre Einhaltung durch Richtlinien zur Pflicht zu erheben.

Richtlinien des neuen Konzepts beruhen auf den folgenden Prinzipien:

- * *Die Harmonisierung beschränkt sich auf die grundlegenden Anforderungen*
- * *Nur für Produkte, die den grundlegenden Anforderungen entsprechen, ist der freie Warenverkehr gewährleistet*
- * *Bei Konformität mit harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt veröffentlicht und die in nationale Normen umgesetzt worden sind, ist eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen anzunehmen*
- * *Die Anwendung harmonisierter Normen oder anderer technischer Spezifikationen bleibt freiwillig, und den Herstellern steht die Wahl jeder technischen Lösung frei, solange die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gewährleistet ist*
- * *Hersteller haben die Wahl zwischen verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren, die in den anwendbaren Richtlinien vorgesehen sind*

Das **Gesamtkonzept** enthält für die Konformitätsbewertung die nachstehenden Leitlinien:

- P** *Einführung von Modulen für die einzelnen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren sowie durch die Aufstellung von Kriterien für deren Verwendung, für die Bezeichnung der für diese Verfahren zu ständigen Stellen und für die Verwendung der CE-Kennzeichnung*
- P** *Verwendung der europäischen Normen für die Qualitätssicherung (Normenreihe EN ISO 9000)*
- P** *Einrichtung von Akkreditierungsstellen*
- P** *Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifizierungen im nichtreglementierten Bereich*

Durch den Ratsbeschuß **90/683/EWG** sind diese Leitlinien aktualisiert. Danach stützt sich die Konformitätsbewertung auf:

- P* *Interne Entwurfs- und Fertigungskontrolltätigkeiten des Herstellers;*
- P* *Baumusterprüfung durch eine neutrale Stelle kombiniert mit internen Fertigungskontrolltätigkeiten des Herstellers;*
- P* *Baumuster- oder Entwurfsprüfung durch eine neutrale Stelle kombiniert mit der Zulassung für Qualitätssicherungssysteme für Produkte bzw. Produktion durch eine neutrale Stelle oder Prüfung der Produkte durch eine neutrale Stelle;*
- P* *Einzelprüfung hinsichtlich Entwurf und Produktion durch eine neutrale Stelle, oder*
- P* *Zulassung für umfassende Qualitätssicherungssysteme durch eine neutrale Stelle.*

1.1.1 Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-RL)

*Die EMV-RL in der ursprünglichen Fassung vom 3. Mai 1989 wurde am 23.05.1989 im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** Nr. L 139 Seite 19 - 26 veröffentlicht. Die Vorschrift war von den Mitgliedstaaten ab dem **1. Januar 1992** anzuwenden.*

Hinweis für die Anwendung der EMV-Richtlinie:


Für die EMV-Bewertung von Produkten kann es in besonderen Fällen erforderlich werden, neben der EMV-Richtlinie auch weitere EU-Richtlinien heranzuziehen und/oder parallel anzuwenden. Exemplarisch sind hier zu nennen

bei TK-Endgeräten u. Satellitenfunkanlagen	> die 98/13/EG	oder
bei Maschinen	> die 89/392/EWG	oder
bei Waagen	> die 90/384/EWG.	

Für bestimmte Produktgruppen wurden von der Europäischen Kommission sogenannte „Einzelrichtlinien“ veröffentlicht, in denen auch die EMV-Anforderungen zum aktiven und passiven Störverhalten abschließend definiert sind.

Exemplarisch sind hier zu nennen:

- ★ Kraftfahrzeuge > die 72/245/EWG geändert durch 95/54/EG
- Medizinprodukte > die 93/42/EWG
- Aktive medizinische Implantate > die 90/385/EWG
- ★ Schiffsausrüstungen > die 96/98/EG
- ★ Diese Geräte bedürfen gemäß der jeweiligen Vorschriften einer speziellen Kennzeichnung,

z. B. das  bei Schiffsausrüstungen

Für einen festgelegten Zeitraum kann bei einigen Richtlinien außerdem noch die alternative Wahlmöglichkeiten zur Anwendung der EMV-Richtlinie bestehen.

1.1.2 Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

*Die RL vom 28. April wurde am 12.05.1992 im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** Nr. L 126 Seite 11 veröffentlicht. Nach der Vorschrift Artikel 1 konnten die Mitgliedstaaten eine **Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1995** für das Inverkehrbringen und/oder Inbetriebnehmen von Geräten zulassen, die den bis zum 30. Juni 1992 in ihrem Gebiet geltenden Bestimmungen entsprachen.*

1.1.3 Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien,, 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit),, 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen)

*Die RL vom 22. Juli wurde am 30. August 1993 im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** Nr. L 220 Seite 1 - 22 veröffentlicht. Nach der Vorschrift Artikel 14 Abs. 2 konnten die Mitgliedstaaten während einer **Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1997** das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Erzeugnissen gestatten, die vor dem 1. Januar 1995 den geltenden Kennzeichnungsregeln entsprachen.*

1.1.4 Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.02.98 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (Endgeräte RL)

*Die Endgeräte-Richtlinie in der Fassung vom 12. Februar 1998 wurde am 12. März 1998 im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** Nr. L 74 Seite 1 - 26 und im **Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** Jahrgang 9/1998, Nr. 88 veröffentlicht. Die Richtlinie trat am **2. April 1998** in Kraft*

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit wurden mit der Richtlinie 98/13/EG

- * die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (Veröffentlicht im EG-Amtsblatt L 128 vom 23.05.1991) und
- * die Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (Veröffentlicht im EG-Amtsblatt L 290 vom 24.11.1993)

kodifiziert und zu einem Text zusammengefaßt.

1.1.5 Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (R&TTE-RL)

*Die R&TTE-RL vom 9. März wurde am 7. April 1999 im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** Nr. L 91 Seite 10 - 28 veröffentlicht Die R&TTE-RL trat am gleichen Tag am **April 1999** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle nationalen Zulassungen für Funk- und Telekommunikationsendgeräte abgeschafft.*

Der weitgefaßte Geltungsbereich dieser neuen Richtlinie geht über den bisherigen Rahmen der jetzigen „Endgeräte-RL 98/13/EG“ wesentlich hinaus. Es werden auch diejenigen Funkanlagen, die in nichtharmonisierten Frequenzbändern arbeiten, mit einbezogen sowie die Konformitätsbewertung und das Inverkehrbringen wesentlich erleichtert.

Werden Funkanlagen nach dieser RL in den Verkehr gebracht, die in Frequenzbändern arbeiten, die nicht gemeinschaftsweit harmonisiert sind, so ist hierfür eine Mitteilung vom Hersteller an den Mitgliedstaat erforderlich. Dieses Verfahren stellt jedoch keine zusätzliche Konformitätsbewertung über die vorgesehenen Verfahren der Anhänge IV und V der R&TTE-RL hinaus dar.

Die Bestimmungen wichtiger Artikel sind im folgenden erläutert:

- Nach **Artikel 19** (Umsetzung)
Abs. 1 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 7. 4. 2000 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- Nach **Artikel 20** (Aufhebung)
Abs. 1 wird mit Wirkung vom 8. April 2000 die Richtlinie 98/13/EG aufgehoben.
Abs. 2 handelt es sich bei dieser Richtlinie nicht um eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/336/EWG. Die Bestimmungen der EMV-Richtlinie 89/336/EWG verlieren mit Wirkung vom 8. 4. 2000 für die unter die R&TTE-Richtlinie fallenden Geräte ihre Gültigkeit, mit Ausnahme
 - der **Schutzbestimmungen des Artikels 4** und
 - des **Anhangs III** (Verzeichnis d. wesentlichen Schutzanforderungen) und
 - des **Konformitätsbewertungsverfahrens d. Art. 10 Abs. 1 u. 2** und
 - des **Anhangs I** (KE und CE-Zeichen) der Richtlinie 89/336/EWG.
- Nach **Artikel 18** (Übergangsbestimmungen)
Abs. 2 dürfen die Mitgliedstaaten nicht das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten behindern, die den Bestimmungen der RL 98/13(EG oder den in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften entsprachen und die vor oder spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erstmals in den Verkehr gebracht wurden.
- Nach **Artikel 10** (Konformitätsbewertungsverfahren)
Abs. 2 kann alternativ zu den in Artikel 10 beschriebenen Bewertungsverfahren der Anhänge II - V die Konformität der Geräte nach Wahl des Herstellers mit Hilfe der in der EMV-Richtlinie

89/336EWG festgelegten Verfahren zur Einhaltung der Schutzanforderungen nachgewiesen werden.

- Nach **Artikel 3** (Grundlegende Anforderungen)
Abs. 3 kann die EG-Kommission Festlegungen treffen, daß Geräte den in bestimmten Geräteklassen beschriebenen grundlegenden Anforderungen entsprechen müssen. In Geräteklassen werden besondere Gerätetypen eingestuft, die im Sinne der Richtlinie als ähnlich gelten und für die auch besondere Schnittstellenbedingungen vorgegeben sind.
- Nach **Artikel 12** (CE-Kennzeichnung)
Abs. 1 müssen Funkanlagen zukünftig neben dem CE-Zeichen auch mit der „Geräteklassekennung“ versehen sein, falls eine derartige Kennung zugewiesen wurde.
- Nach **Artikel 6** (Inverkehrbringen)
Abs. 1 unterliegen die Geräte in bezug auf das Inverkehrbringen keinen einzelstaatlichen Regelungen.
Abs. 3 sind bei Funkanlagen auf der Verpackung und in der Bedienungsanleitung des Gerätes hinreichende Angaben darüber zu machen, in welchem Mitgliedstaaten oder in welchem geographischen Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats das Gerät zur Verwendung bestimmt ist, ferner ist der Benutzer durch die Kennzeichnung auf dem Gerät nach Anhang VII (Kennzeichnung der Geräte) Nummer 5 auf mögliche Einschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für die Benutzung der Funkanlage in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuweisen.
Abs. 4 erfolgt vom Hersteller mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Inverkehrbringens eine Mitteilung über die Nutzung von nicht gemeinschaftweit harmonisierten Frequenzbändern an die für das Frequenzmanagement zuständige einzelstaatliche Behörde, die auch Angaben über die funktechnischen Parameter wie Frequenzband, Kanalabstand, Modulationsart und Sendeleistung sowie die Kennnummer der benannten Stelle enthalten muß.

1.2 Leitfäden für die Anwendung von EG-Richtlinien

1.2.1 EU-Leitfaden 1997 für die Anwendung der EMV-Richtlinie 89/336/EWG

Der neue Leitfaden 1997 ist die erste Neufassung der Erstausgabe vom 25./26. Oktober 1993. Er soll der einheitlichen Anwendung der EMV-Richtlinie dienen und ist für diejenigen als Handbuch gedacht, die sich direkt oder indirekt mit den Auswirkungen der EMV-Richtlinie befassen müssen. Der Leitfaden gibt zu den wichtigsten Aspekten der Richtlinie ergänzende Erläuterungen sowie Klärungen und trifft entsprechende Auslegungen.

Der Leitfaden in der englischen Fassung vom 26. Mai 1997 mit dem Titel

- „Guidelines on the application of Council Directive 89/336/EWG of 3 May 1989 on the approximation of the laws of the Member States relating to electromagnetic compatibility“

wurde von der zuständigen „European Commission DG III - Industry“ autorisiert.

Herausgeber ist das:

- „Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg“.

Die deutsche Übersetzung wurde in Zusammenarbeit zwischen dem ehemaligen Bundesministerium für Telekommunikation und Post (BMPT), dem ehemaligen Bundesamt für Telekommunikation und Post (BAPT) und dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e. V. erstellt und nach dem Abgleich mit dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC), Brüssel, als „Autorisierte Fassung der Europäischen Kommission“ veröffentlicht.

Im Kapitel 4

verweist der Pkt. 4.2 des Leitfadens darauf, daß der Hersteller, der ein Produkt im EWR in Verkehr bringen will, vorher durch eine **EMV-Analyse** ermitteln muß, ob dieses von der EMV-Richtlinie erfaßt wird. Dazu sind praktische Kriterien und Instrumente aufgeführt, die den Hersteller bei der Durchführung der **EMV-Analyse** unterstützen sollen, für die er jedoch letztendlich selbst voll verantwortlich bleibt. Das dafür entworfene Ablaufdiagramm der Seite 19 legt fest, welche Arten elektrischer oder elektronischer Geräte vom Anwendungsbereich der EMV-Richtlinie erfaßt werden und welche nicht. Dabei sind die spezifischen Bestimmungen in den jeweils angegebenen Kapiteln ausführlicher erörtert und sorgfältig zu betrachten.

Im Kapitel 6

wird die Anwendung der Richtlinie auf **Bauteile, Endprodukte, Systeme und Anlagen** beschrieben. Dabei ist die „*eigenständige Funktion eines Bauteils*“ definiert, mit der es als Gerät im Sinne der Richtlinie gilt. Hierbei lassen sich folgende Anwendungsfälle hinsichtlich der CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Einhaltung der EMV-Schutzanforderungen beschreiben:

<u>Anwendungsfälle</u>	CE-Kennzeichnung	Konformitätserklärung (KE)	Schutzanforderungen müssen erfüllt sein
Elektromagnetisch passive Geräte	Nein	Nein	-----
Bauteile ohne eigenständige Funktion	Nein	Nein	-----
Bauteile mit eigenständiger Funktion für den Weiterverarbeiter	Nein	Nein	Nein
Bauteile mit eigenständiger Funktion für den Endbenutzer	Ja	Ja	Ja
Endprodukte für den Weiterverarbeiter	Nein	Nein	Nein
Endprodukte für den Endbenutzer	Ja	Ja	Ja
Systeme	Ja	Ja	Ja
Ortsfeste Anlagen	Nein	Nein	Ja

Im Kapitel 7

wird die **Anwendung der EMV-Richtlinie auf gebrauchte, second-hand- u. instandgesetzte Geräte sowie auf Ersatzteile** erläutert.

*** Gebrauchte Geräte**

wurden bereits früher im EWR nach den damals geltenden Bestimmungen in Verkehr gebracht und benutzt. Werden sie aus einem Drittland importiert und erstmals im EWR zum Zwecke des Vertriebs und/oder des Gebrauchs verfügbar gemacht, gelten sie als neue Geräte für die die EMV-Richtlinie anzuwenden ist.

*** Second-hand-Geräte**

sind gebrauchte, die an einen Benutzer geliefert werden und durch Überholung, Aufarbeitung oder Umrüstung verändert wurden.

Überholte Geräte

sind gebrauchte, dessen Leistungsmerkmale sich im Laufe der Zeit verändert haben und die durch die Behandlung wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt wurden.

Umgerüstete Geräte (reconfigured apparatus)

sind gebrauchte, deren Konfiguration durch Hinzufügen (Upgrading) oder Wegnahme (downgrading) mindestens eines Teil verändert wurden.

„Quasi neues Gerät“ (As-new-apparatus)

ist bereits in Betrieb genommen, welches einer gewerblichen Behandlung unterworfen wurde, die eine erhebliche Änderung bewirkt mit dem Ziel, die gleichen Leistungsmerkmale und den Stand der Technik wie bei einem zum gleichen Zeitpunkt in Verkehr gebrachten neuen Gerät zu erhalten.

*** Instandgesetzte Geräte**

wurden nach dem Auftreten von Fehlern ohne Hinzufügen neuer Merkmale oder sonstigen Änderungen wieder gebrauchsfähig gemacht. Wenn dabei die EMV-Merkmale des ursprünglichen Gerätes nicht berührt werden, weicht das instandgesetzte Gerät hinsichtlich der EMV nicht vom Original ab. Die EMV-Richtlinie ist nicht erneut anzuwenden.

Ersatzteile

sind dazu bestimmt, fehlerhafte oder abgenutzte Teile eines Gerätes, das vorher im EWR in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurde, zu ersetzen. Werden dazu neuere Teile verwendet, müssen die EMV-Eigenschaften des ursprünglichen Gerätes erhalten bleiben. Dann ist auch eine erneute Konformitätsbewertung mit der EMV-Bestimmungen der Richtlinie entbehrlich.

Nach Abschnitt 7.2 gilt der allgemeine Grundsatz

Die EMV-Richtlinie findet nur dann erneute Anwendung, wenn der Änderer beansprucht, daß da geänderte Gerät gemäß der Definition als „Quasi neues Gerät“ anzusehen ist und wenn es als einzelne Handelseinheit in den Verkehr gebracht wird.

Außerdem können folgende zusätzliche Kriterien angewendet werden:

- Das ursprüngliche Gerät trug nicht die CE-Kennzeichnung
Hinweis: (weil z. B. diese damals nicht anwendbar war)
 - Die Anwendung der EMV-RL ist nicht verbindlich, wenn durch die Änderung kein „Quasi neues Gerät“ entstanden ist.
- Das ursprüngliche Gerät trug die CE-Kennzeichnung.
Hinweis: (Es entsprach also der EMV-RL)
 - Die erneute Anwendung der EMV-RL ist nicht verbindlich, wenn durch die Änderung kein „Quasi neues Gerät“ entstanden ist.
 - Die EMV-RL ist erneut verbindlich anzuwenden, wenn nach den Änderungen ein „quasi neues Gerät“ entstanden ist.

Dieser deutschsprachige Leitfaden, Januar 1998 ist verbindlich im Sinne der Rechtsvorschriften der Kommission und steht als „rein textliche Ausgabe ohne Anhänge“ allen Interessenten als ko-

stenlose Bezugsquelle bei der Reg TP, Mainz und dem ZVEI, Frankfurt zur Verfügung. Die englische und französische Fassung sind ebenfalls kostenlos bei der Reg TP in Mainz erhältlich.



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „EMV“ > „EU-Leitfaden“

1.2.2 Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Richtlinien

(GUIDE TO THE IMPLEMENTATION OF THE DIRECTIVES BASED ON NEW APPROACH AND GLOBAL APPROACH; DRAFT Doc. Certif. 98/1)

Der Entwurf des Leitfadens als Version 1.0 stellt den aktuellen Stand vom 12.10.98 dar. Der Leitfaden soll für ein besseres Verständnis der auf dem neuen Konzept und/oder dem Gesamtkonzept beruhenden Richtlinien sowie für eine gleichmäßigere Anwendung in den verschiedenen Bereichen und in der Gemeinschaft sorgen.

Kapitel 8 (Marktaufsicht)



Abschnitt 8.2.2 (Korrekturmaßnahmen)

Die zuständigen nationalen Behörden müssen Korrekturmaßnahmen zur Durchsetzung der Konformität treffen, wenn sie feststellen, daß ein Produkt die Bestimmungen der anwendbaren Richtlinien nicht erfüllt. Dieses ist vom Grad der Nichtkonformität abhängig. Maßnahmen zum Verbot bzw. zur Einschränkung des Inverkehrbringens können zunächst vorübergehenden Charakter haben, um die Konformitätsdefizite und das Gefährdungspotential hinreichend zu betrachten.

Unerheblicher Nichtkonformität

Die Aufsichtsbehörde kann den Hersteller oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person verpflichten, die Übereinstimmung des zum Inverkehrbringen vorgesehenen Produkts und ggf. des bereits auf dem Markt befindlichen Produkts mit den Bestimmungen herzustellen bzw. letztendlich das Inverkehrbringen des Produkts einschränken oder verbieten und ggf. auch sicherstellen, daß es aus dem Verkehr gezogen wird.

Erhebliche Nichtkonformität

Ist in der Regel mit der Nichteinhaltung grundlegender Anforderungen anzusehen, weil dies eine potentielle oder tatsächliche Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Bürgern bedeuten kann. In diesem Fall muß die zuständige Behörde unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit das Inverkehrbringen des Produkts einschränken oder untersagen und sicherstellen, daß es aus dem Verkehr gezogen wird, wenn das in den Richtlinien vorgesehene hohe Sicherheitsniveau nicht durch andere Maßnahmen hinreichend gewahrt werden kann.

1.3 Nationale Gesetze

Die Mitgliedstaaten der EG müssen der bestimmungsgemäßen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien nachkommen. Dazu erlassen sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nehmen durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung Bezug auf die entsprechende Richtlinie.

1.3.1 Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) in der Fassung vom 18.09.1998

*Das EMVG in der Fassung vom 18. 09. 1998 wurde im **Bundesgesetzblatt**, Teil I, Jahrgang 1998, Nr.64,Seite 2881 v. 24.09.1998.veröffentlicht. Hinweis: Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde ist noch keine Bekanntmachung erfolgt. Das EMVG trat am Tage nach der Veröffentlichung, am **25.09.98** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes trat das EMVG vom 30.08.1995 am gleichen Tage außer Kraft.*

Folgende neuen Bestimmungen sind besonders zu erwähnen:

Nach § 2 (Begriffsbestimmungen) Abs. 1

ist Hersteller diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die für den Entwurf oder die Fertigung eines der EMV-Richtlinie unterliegenden Gerätes verantwortlich ist oder die sich durch das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller aus gibt.

Nach § 4 (Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und Betreiben von Geräten) Abs. 1 Pkt. 4

hat der Hersteller folgende Angaben für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes in der beigefügten Gebrauchsanweisung zu machen:

- a) Hinweise auf Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb;
- b) Hinweise auf Einschränkungen, wenn das Gerät nicht für alle elektromagnetischen Umgebungsbedingungen geeignet ist;
- c) Anweisungen zur Installation, soweit sie für die elektromagnetische Verträglichkeit erforderlich sind;
- d) Hinweise zum Umfang und zur Häufigkeit von Wartungsmaßnahmen, soweit diese zur dauerhaften Aufrechterhaltung der elektromagnetischen Verträglichkeit erforderlich sind.



Fundstelle Internet

www.regtp.de > „Rechtsgrundlagen“ > „EMVG“

1.3.2 Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) in der Fassung vom 00.00.2000

*Mit dem FTEG wird in Deutschland die R&TTE-RL in innerstaatliches Recht umgesetzt. **Der Gesetzesentwurf ist derzeit bei den zuständigen Gremien in Beratung.** Das FTEG in der Fassung vom*

00.00.2000 wurde im **Bundesgesetzblatt**,Hinweis: Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde ist noch keine Bekanntmachung erfolgt. Das FTEG tritt am Tage nach der Veröffentlichung, am **00.00.2000** in Kraft.

Änderung von Rechtsvorschriften:

1. Mit dem Inkrafttreten des FTEG werden nach §folgenden Rechtsvorschriften **aufgehoben**
 - Telekommunikationsgesetz (TKG):
§§ 59 - 64 und 96 Absatz 1 Nummer 11
 - Telekommunikationszulassungsverordnung
 - Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung
 - Personenzulassungsverordnung
 -
2. und folgende Rechtsvorschriften **geändert bzw. neu gefaßt**
 - das EMVG mit den §§ 4-5 und 7-10,
 - das TKG mit dem § 78a (Akteneinsicht, Vorlagepflicht)



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „Rechtsgrundlagen“ in Vorbereitung

1.4 Verordnungen

1.4.1 Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV) in der Fassung vom 22.06.1999

Die EMVKostV nach dem EMVG in der Fassung vom 22. 06. 1999 wurde im **Bundesgesetzblatt**, Teil I, Jahrgang 1999, Nr. 34, Seite 1444 vom 30. Juni 1999 veröffentlicht. Hinweis: Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde ist noch keine Bekanntmachung erfolgt. Die EMVKostV trat am Tage nach der Veröffentlichung, am **01.07.1999** in Kraft. Gleichzeitig trat die EMVKostV vom 8. Juni 1993 außer Kraft.



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „Rechtsgrundlagen“ > „EMVKostV“

1.4.2 Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVBeitrV) in der Fassung vom 12.11.1993

*Die EMVBeitrV nach dem EMVG in der Fassung vom 12. 11. 1993 wurde im **Bundesgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 1993, Nr. 61, Seite 1898** v. 24.11.1993 und im **Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation, Jahrgang 1993, Nr.25** vom 08. 12. 1993, Nr. 265/1993 veröffentlicht. Die EMVBeitrV trat am Tage nach der Veröffentlichung, am **25.11.1993** in Kraft.*



Fundstelle Internet

www.regtp.de > „Rechtsgrundlagen“ > „EMVBeitrV“

1.4.3 Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen und für die Anerkennung von zuständigen Stellen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten (Beleihungs- und Anerkennungsverordnung-BAnerkV) in der Fassung vom 14. Juni 1999

*Die BAnerkV in der Fassung vom 14. 06. 1999 wurde im **Bundesgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 1999, Nr. 31, Seite 1361** vom 21. Juni 1999 veröffentlicht. Hinweis: Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde ist noch keine Bekanntmachung erfolgt. Die BAnerkV trat am Tage nach der Veröffentlichung, am **22.06.1999** in Kraft.*

Nach § 7 Abs. 5 EMVG wird das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/336/EWG und der Anlage III die näheren Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung von zuständigen Stellen und für die Beleihung von benannten Stellen zu regeln.

Gemäß der BAnerkV Abschnitt 1 § 2 Abs. 1

wird eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, die Tätigkeiten im Rahmen der Ausstellung von EG-Baumusterbescheinigungen bei Sende-funkgeräten gemäß § 5 Abs. 1 EMVG wahrzunehmen.

Gemäß der BAnerkV Abschnitt 2 § 7 Abs. 1

wird mit der Anerkennung bestätigt, daß die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EMVG einer natürlichen oder rechtsfähigen Personengesellschaft die Gewähr bietet, die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 EMVG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die zuständige Stelle hat die Aufgabe, die Einhaltung der EMV-Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 EMVG zu bescheinigen, wenn der Hersteller die Normen nach § 3 Abs. 2 EMVG nicht oder nur teilweise angewandt hat. Dabei müssen die erforderlichen meßtechnischen Prüfungen nicht von der zuständigen Stelle selbst durchgeführt werden. Sie ist

nach Abs. 2 verpflichtet, die Prüfberichte von akkreditierten Prüflaboratorien anzuerkennen.



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „Rechtsgrundlagen“ > in Vorbereitung

1.4.4 **Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung von benannten Stellen auf dem Gebiet der Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEV)**

*Die Verordnung ist derzeit in den zuständigen Gremien in Beratung. Die FTEV in der Fassung vom 00.00.2000 wurde im **Bundesgesetzblatt, Teil I**,veröffentlicht. Hinweis: Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde ist noch keine Bekanntmachung erfolgt. Die FTEV trat am Tag nach der Veröffentlichung, am **00.00.2000** in Kraft.*

Nach § des FTEG



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „Rechtsgrundlagen“ > in Vorbereitung



2.1 Zuständige Behörde / Regulierungsbehörde (Reg TP)

Gemäß Artikel 3 der EMV-Richtlinie sind zuständige Behörden die Verwaltungsorgane der Mitgliedstaaten des EWR, denen die Erfüllung der Pflichten der Marktüberwachung obliegt. In der Bundesrepublik Deutschland ist nach § 7 Abs. 1 des EMVG in der Fassung vom 18.09.98 die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) die zuständige Behörde führt das Gesetz aus.

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post	
<p>Dienstgebäude Bad Godesberg Heinrich-von-Stephan-Str. 1 D-53175 Bonn Postfach 80 01 D-53105 Bonn Telefon (02 28) 14-0 Telefax (02 28) 14-88 72</p>	<p>Standort Mainz Canisiusstraße 21 D-55122 Mainz Postfach 80 01 D-55003 Mainz Telefon (0 61 31) 18-0 Telefax (0 61 31) 18-56 00</p>
<p>Homepage der RegTP : http://www.regtp.de</p>	

Die RegTP nimmt nach § 7 Abs. 2 EMVG insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. *Bei in Verkehr zu bringenden oder in Verkehr gebrachten Geräten die Übereinstimmung mit den Kennzeichnungsvorschriften, die Plausibilität der erklärten Konformität und die Einhaltung der wesentlichen Schutzanforderungen prüfen*
2. *Bei Messen und Ausstellungen die aufgestellten und vorgeführten Geräte auf Übereinstimmung mit den besonderen Hinweisen prüfen*
3. *Elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten veranlassen*
4. *Elektromagnetische Unverträglichkeiten in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen aufklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten veranlassen*

5. Einzelaufgaben auf Grund der EMV-Richtlinie in bezug auf die EMV gegenüber der Kommission der EG und den anderen Mitgliedstaaten wahrnehmen

Außenstellen

Die geografischen Zuständigkeitsbereiche der Außenstellen und redaktionelle Änderungen zu Anschriften, Kommunikationsanschlüssen werden regelmäßig im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bekanntgegeben.



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „So erreichen Sie uns“

2.2 EMV-Kundenservice

Für Hersteller, Händler und Anwender, die spezielle Nachfragen zur **EMV** haben und Auskünfte zur **EMV-Richtlinie**, zum **EU-Leitfaden** sowie zum **EMVG** wünschen, hat das zuständige Fachreferat 311 einen besonderen kostenlosen EMV-Kundenservice eingerichtet. Dadurch steht bundesweit in allen Außenstellen ein fachkundiger **kompetenter Ansprechpartner** für diese Anfragen zur Verfügung. Außerdem sind die Mitarbeiter des EMV-Fachreferates gerne bereit, fundierte Auskünfte bei speziellen Anwendungsfällen zu geben.

Weiterhin sind hier die bundesweiten **Ergebnisse der meßtechnischen Prüfungen von EMV-Parametern bei Geräten bestimmter Produktgruppen und Aufsätze zu einzelnen EMV-Themen** veröffentlicht.



Fundstelle Internet
www.reptp.de > „EMV“ > „EMV-Service“

- Name, Adresse u. Kommunikationsanschlüsse des EMV-Bbeauftragten Ihres Einzugsbereiches und der Mitarbeiter des EMV-Fachreferates.
- Anforderungen an die EMV für die Assemblierung von Computern und die Installation von Computer-Anlagen und -Netzen.
Verfasser: Herr Dipl.-Ing. Gerd Jeromin, Leiter des EMV-Referates.
- Zahlen, Daten, Fakten
Meßtechnischen Prüfungen in den zurückliegenden Monaten und Jahren.

2.3 Benannte Stellen

Nach § 2 Nr. 12 des EMVG ist eine
„benannte Stelle eine Stelle, die für Sendefunkgeräte nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 EG-Baumusterbescheinigungen über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt und hierzu von einem Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beauftragt ist und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat benannt ist“.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EMVG beleiht die Regulierungsbehörde auf Antrag natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die personell und sachlich entsprechend der Anlage III (Voraussetzungen, die bei der Bewertung der zu benennenden Stellen erfüllt sein müssen) und der **Beleihungs- und Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 14. Juni 1999** zur Übernahme der in dem EMVG vorgesehenen Aufgaben in der Lage sind, als benannte Stellen und veröffentlicht diese in unregelmäßigen Abständen im Amtsblatt.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) mit Standort Saarbrücken ist selbst als benannte Stelle anerkannt:

Reg TP Standort Saarbrücken
Talstr. 34-42
D-66119 Saarbrücken
Postfach 10 04 43
D-66004 Saarbrücken

Telefon (06 81) 5 98-0
Telefax (06 81) 5 98-16 00

Gemäß der **Beleihungs- und Anerkennungsverordnung** können weitere benannte Stellen beliehen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

2.4 Zuständige Stellen

Nach § 2 Nr. 10 des EMVG

„ist zuständige Stelle die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 über die Einhaltung der Schutzanforderungen anerkennt oder ausstellt und hierzu von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt ist;“

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EMVG erkennt die Regulierungsbehörde auf Antrag natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die personell und sachlich entsprechend der Anlage III (Voraussetzungen, die bei der Bewertung der zuständigen Stellen erfüllt sein müssen) und der **Beleihungs- und Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 14. Juni 1999** zur Übernahme der in dem EMVG vorgesehenen Aufgaben in der Lage sind, als zuständige Stellen an und veröffentlicht diese in unregelmäßigen Abständen im Amtsblatt.



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „Akkreditierung“



3.1 Harmonisierte Europäische Normen

In den Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften werden in unregelmäßigen Abständen einzelne Titel und die Bezugsdaten von harmonisierten Europäischen Normen, von denen angenommen wird, daß sie den wesentlichen Anforderungen entsprechen, veröffentlicht.

- **Im Amtsblatt Nr. C 101 vom 03.04.1998**
ist erstmalig eine zusammenfassende Veröffentlichung aller derzeit geltenden EMV-Normen erfolgt. Hiermit wurde das bisher gehandhabte Prinzip der schrittweisen Veröffentlichung einzelner Titel verlassen und außerdem weitere relevante Daten mit aufgenommen. So sind jetzt zusätzlich auch Angaben zu „Referenzdokumenten“, „Referenzen der ersetzten Norm“ und zum „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ vorhanden.
- **Im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Jahrgang 1998, Nr. 11 vom 10. 06. 1998, Verfügung Nr. 63/1998**
wurde die neueste Liste aller Titel und Referenzen von DIN VDE Normen veröffentlicht, in die die harmonisierten europäischen EMV-Normen der Normungsorganisationen CENELEC und ETSI umgesetzt worden sind. Die Regulierungsbehörde ist damit der Verpflichtung nachgekommen, die auf europäischer Ebene durch Veröffentlichung der Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 101 v. 03.04.98 geltend gemachten harmonisierten europäischen EMV-Normen auch in Deutschland rechtliche Geltungskraft im Rahmen des EMVG zu verleihen.



Fundstelle Internet
www.regtp.de > „EMV“ > „Infos über Technische Vorschriften/ Standardisierung im Bereich der EMV“

3.2 Technische Empfehlungen (TE) der Reg TP

Das Bundesamt für Post und Telekommunikation veröffentlichte bzw. die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen sogenannte Technische

Empfehlungen zu verschiedenen Anwendungsbereichen. Diese Publikationen beziehen sich im wesentlichen auf rein nationale Standards der Schutzanforderungen und können zur allgemeinen Begutachtung und Bewertung bestimmter Geräte herangezogen werden.

Durch das freiwillige Heranziehen der TE sind keine Rechtsansprüche durch den Inverkehrbringer, Anbieter oder Betreiber abzuleiten. Der Wortlaut des EMVG und der harmonisierten europäischen EMV-Normen behalten in jedem Fall ihre volle Gültigkeit. In folgenden Amtsblättern wurden Technische Empfehlungen veröffentlicht:

- Amtsblatt des Bundesministeriums für Post u. Telekommunikation, Jahrgang 1996, Nr. 14 vom 19. 06. 1996, Mitteilung 59/1996, Seite 766

„Technische Empfehlung für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale“;

BAPT 213 TE 03, Ausgabe 1996 (Bestell-Nr. 408 213 003-1)

- Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Jahrgang 1998, Nr. 3 vom 18. 02. 1998, Mitteilung Nr. 36, Seite 653:

„Technische Empfehlung zur Anwendung des EMV-Gesetzes auf elektrische und elektronische Unterrichtsgeräte (Lehrmittel)“;

Reg TP 322 TE 01, Ausgabe Januar 1998 (Bestell-Nr. 701 212 001-1)

- Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Jahrgang 1998, Nr. 3 vom 18. 02. 1998, Mitteilung Nr. 37, Seite 653:

„Technische Empfehlung für Grenzwerte der elektromagnetischen Störaussendung von Geräten und Anlagen leitergebundener Telekommunikation“;

Reg TP 322 TE 03, Ausgabe Januar 1998 (Bestell-Nr. 601 322 003-01).

3.3 DIN VDE Normen

In folgenden Amtsblättern wurden die Fundstellen der DIN VDE Normen veröffentlicht, in welche die einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen umgesetzt wurden:

- ⇒ Amtsblatt des Bundesministeriums für Post u. Telekommunikation, Jahrgang 1997, Nr. 31 vom 19. 11. 1997, Verfügung Nr. 286/1997.

- ⇒ Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation u. Post, Jahrgang 1998, Nr. 11, Verfügung Nr. 63/1998.

Diese enthält die neueste Liste aller derzeit geltenden Titel und Referenzen von DIN VDE Normen, in welche die harmonisierten europäischen EMV-Normen umgesetzt worden sind. Damit wurde diesen DIN VDE Normen auch in Deutschland rechtliche Geltungskraft im Rahmen des EMVG verliehen.



Fundstelle Internet

www.regtp.de > „EMV“ > „Infos über Technische Vorschriften/Standardisierung im Bereich der EMV“

4 Bestellhinweise

4.1 Gesetzestexte

4.1.1 Bundesgesetzblatt

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m.b.H.
Postfach 13 20
D-53003 Bonn

Telefon Vertrieb: (02 28) 3 82 08 40
Telefax Vertrieb: (02 28) 3 82 08 44

Bezugspreis bei Einzelbestellung je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%. Der Versand erfolgt gegen Vorausüberweisung des Betrages auf das Girokonto Postbank (Verwendungszweck: Bundesgesetzblatt) Köln Konto-Nr. 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

4.1.2 Amtsblatt d. Regulierungsbehörde für Telekommunikation u. Post

Deutsche Post AG
Pressepostvertriebszentrum
Presse-Service
Postfach 13 01 66
D-50495 Köln

Telefon: (02 21) 9 73 59-2 57
Telefax: (02 21) 9 73 59-2 99

Bezugspreis (einschließlich Versandkosten) bei Einzelbestellung je Exemplar 5,- DM. Im Bezugspreis ist keine Umsatzsteuer im Sinne des § 14 UStG enthalten. Der Versand erfolgt gegen Vorausüberweisung des Betrages auf das Girokonto Postbank Köln Konto-Nr. 11 99-508 (BLZ 370 100 50). Auf dem für den Zahlungsempfänger (Vertrieb amtlicher Blätter) bestimmten Zahlungsbegleitern können die gewünschten Einzelexemplare des Amtsblattes der RegTP zu vermerkt werden.

4.1.3 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 80 06
D-50445 Köln

Telefon: (02 21) 20 29-0
Telefax: (02 21) 2 02 92 78
Telex: ANZEIGER BONN 8 882 595

4.2 Normen und Empfehlungen

4.2.1 Harmonisierte Europäische Normen

Comité Européen de Normalisation
Électrotechnique (CENELEC)
rue de Stassart 35
B-1050 Bruxelles

4.2.2 DIN VDE Normen

VDE-Verlag GmbH
Postfach 12 23 05
D-10591 Berlin
Merianstraße 29,
63069 Offenbach

Telefax Vertrieb: (0 30) 3 41 70 93

oder

Beuth Verlag GmbH
D-10772 Berlin

Telefax: (0 30) 26 01-12 31

4.2.3 Technische Empfehlungen der Reg TP

Regulierungsbehörde
Referat Z 23
Postfach 80 01
D-55003 Mainz

Telefax: (0 61 31) 18-56 20

Die TE können per FAX unter Angabe der Kurzbezeichnung, Anzahl, Liefer- und ggf. Rechnungsanschrift bei Reg TP, Referat Z 23-DrV, Postfach 80 01, 55003 Mainz oder per E-Mail **wolfgang.nettelbeck@bapt.de** oder **heinrich.arnold@bapt.de** bestellt werden. Der Preis für ein Exemplar beträgt 30,-DM. Der Versand von Abdrucken erfolgt gegen Rechnung. Lieferungen in das Ausland erfolgen ausschließlich gegen Vorkasse. Dabei kann der Bestellung bereits ein Scheck, ausgestellt auf Deutsche Mark, beigelegt werden. Die Lieferung erfolgt nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto der Reg TP bei der Bundeskasse Koblenz, Konto-Nummer 570 010 01, Bankleitzahl 570 000 00.

4.3 EMVG in englischer und französischer Fassung

- ⇒ Electromagnetic Compatibility Act - Stand: 09. 98
- ⇒ Loi sur la compatibilité électromagnétique d'appareils - Stand: 09.98,

Hinweis: Das aktuelle EMVG vom 18.09.1998 liegt derzeit leider noch nicht in der französischen Fassung vor. Bezug per FAX bei der Reg TP, siehe Pkt. 7.5. oder unter regtp.de > „Druckschriften“. Voraussichtlicher Bezugspreis (einschließlich Versandkosten) je Exemplar 24,- DM. Im Bezugspreis ist keine Umsatzsteuer im Sinne des § 14 UStG enthalten. Der Versand erfolgt mit Rechnung.

5 SONSTIGE ANSCHRIFTEN

**ITU
ITU-T (CCITT)
ITU-R (CCIR)**

International Telecommunication Union
General Secretariat
-Sales Section-
Place des Nations
CH-1211 Geneva 20
Fax: +41 2 27 30 51 94

**ISO
CEN**

Europäisches Komitee für Normung
ISO Central Secretariat
-Sales Department-
P.O. Box 131
CH-1211 Geneva 20

oder
Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 (0) 30 / 26 01-0
Fax: +49 (0) 30 / 26 01-2 31

**IEC
CENELEC**

EC Central Office
-Sales Department-
P.O. Box 131
CH-1211 Geneva 20

**DIN ETS
DIN V I-ETS**

Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE(DKE)
Referat ETSI
Stresemannallee 15
60596 Frankfurt

oder
Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 (0) 30 / 26 01-0
Fax: +49 (0) 30 / 26 01-2 31

DKE

VDE-Verlag GmbH
Merianstraße 29
63069 Offenbach

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
650 Route des Lucioles
F-06921 Sophia Antipolis Cedex
Tel: +33 492 94 42 00
Fax: +33 493 65 47 16
<http://www.etsi.fr/>

CEPT

NET Conférence européenne des Administrations des
postes et des télécommunications
Liaison Office
Case postale 12 83
CH-3001 Berne Fax: +41 31 62 20 78